

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene im Gebiet der Stadt Aschaffenburg
Vom 21.02.1985
(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 15.03.1985 und im "Aschaffener Volksblatt" am 16.03.1985)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. v. 26.10.1982 (GVBl S. 903) und des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke vom 06.08.1981 (GVBl S. 318) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Gebiet der Stadt Aschaffenburg ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen der Stadt Aschaffenburg vorbehalten. Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Katasterneuvermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg in Kraft.